

Regelplan D II/2b

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrtstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrtstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen
dem Ende der Verschwen-
kung am Beginn der Arbeits-
stelle und dem Beginn der
Verschwenkung am Ende
der Arbeitsstelle weniger als
400 m: Fahrstreifenbegren-
zung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichun-
gen von diesem Regelplan
gemäß beiliegendem
Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit Zeichen
274 und des Zeichens 276 in Kom-
bination mit 1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
stellenlänge > 2000 m; Abstand
der Kombinationen untereinander
mindestens 200 m*

Anschluss an Regelplan D II/2a

